

Datum: 12.08.2026

Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR)

Mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) wird das Ziel verfolgt, Verpackungen nachhaltiger und ressourceneffizienter zu gestalten und gleichzeitig die Kreislaufwirtschaft weiter zu fördern.

Wir unterstützen diese Zielsetzung ausdrücklich und nehmen unsere Verantwortung gegenüber Umwelt, Kunden und Geschäftspartnern ernst. Aus diesem Grund überprüfen und bewerten wir unsere Produkte, Verpackungen und internen Prozesse kontinuierlich unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie ökologischer Anforderungen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen fortlaufend in die Weiterentwicklung unserer Produkte und Abläufe ein.

1. Geltungsbereich dieser Erklärung

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien in der jeweils gelieferten Zusammensetzung, Ausführung und Etikettierung. Änderungen an der Verpackung, der Etikettierung, der Kombination mit weiteren Verpackungsbestandteilen oder der vorgesehenen Verwendung durch den Kunden können eine erneute Bewertung erforderlich machen.

Unser Geltungsbereich umfasst alle Verpackungen und Verpackungsmaterialien, die wir bestimmungsgemäß als Verpackung ab dem 12.08.2026 in Verkehr bringen. Hierzu zählen insbesondere

- o Produkt- und Verkaufsverpackungen und
- o Versand- und Transportverpackungen, die von uns eingesetzt bzw. an unsere Kunden geliefert werden.

Dies trifft v.a. auf Versandkartons, Kennzeichnungs- und Versandetiketten, Polybeutel, Adhäsionsbeutel, Druckverschlussbeutel, Flachbeutel, selbstklebende Dokumententaschen für Versandkartons und Kabelbinder, sofern diese als Verpackungsverschluss verwendet werden, sowie vergleichbare Verpackungen und Verpackungsbestandteile zu.

Ob ein Artikel als Verpackung im Sinne der PPWR einzustufen ist, richtet sich jeweils nach der bei Ihnen vorgesehenen Zweckbestimmung und Verwendung.

Für Lieferungen vor dem 12.08.2026 erfolgte keine Bewertung oder Dokumentation nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR). Eventuell durchgeführte Prüfungen oder Bewertungen stützten sich für diese Lieferungen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Richtlinie 94/62/EG.

2. Stoffbezogene Anforderungen in Verpackungen gemäß Artikel 5 PPWR

Gemäß Artikel 5 PPWR darf die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg nicht überschreiten. Auf Grundlage der uns vorliegenden Rohstoff-, Lieferanten- und Produktspezifikationen bestätigen wir die Einhaltung dieses Grenzwertes für die in unseren Geltungsbereich fallenden Verpackungen bzw. Verpackungsbestandteile.

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) werden unseren Verpackungsmaterialien und Verpackungen nicht gezielt zugesetzt. Die einschlägigen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 5 PPWR werden, soweit anwendbar, eingehalten. Die von der Stapelberg GmbH für die Lieferung Ihrer Produkte eingesetzten Verpackungen sind nicht als Lebensmittelkontaktverpackungen vorgesehen. Soweit die von uns gelieferten Verpackungen in direktem oder indirektem Kontakt mit Lebensmitteln stehen, ist ein Hinweis im Rahmen des Bestellprozesses seitens des Kunden zwingend erforderlich.

Für unsere Produkte werden zudem die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) eingehalten. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der in Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelten Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Die Bewertung erfolgt anhand entsprechender Angaben unserer Vorlieferanten.

3. Identifikationsmerkmal der Verpackungen gemäß Artikel 15 PPWR

Die von uns gelieferten Verpackungen werden mit einem Identifikationsmerkmal versehen, das eine Zuordnung der Verpackung ermöglicht. Dieses Identifikationsmerkmal wird über die Etikettierung der jeweiligen Verpackung bzw. Verpackungseinheit umgesetzt.

4. Weitere Anforderungen der PPWR

Weitere Anforderungen der PPWR, insbesondere zur

- Recyclingfähigkeit,
- zum Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen,
- zu biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen,
- zu kompostierbaren Verpackungen,
- zur Verpackungsminimierung,
- zur Wiederverwendbarkeit sowie
- zu weiteren Kennzeichnungs- und Informationspflichten,

werden von uns fortlaufend bewertet und entsprechend den jeweils einschlägigen Anwendungs- und Übergangsfristen umgesetzt.

Röthenbach, 12.08.2026

Stapelberg GMBH
Muehlach 27 • 90552 Röthenbach/Peg.
Tel. 09 11 / 54 04 84 91 • Fax 09 11 / 54 04 84 92
Neven Stapelberg
Geschäftsführer